

Matrix mit erforderlichen, fachlichen Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Wasser“

Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas/Wasser - Qualifikation		Erforderliche Nachweise										
		Aktuelle Handwerkskarte Vor- und Rückseite oder aktueller Auszug aus der Handwerksrolle mit einschlägiger Rolleneintragung	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbandsvereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomurkunde	Ausnahmebewilligung d. Regierung/HWK Ausübungsberechtigung d. Regierung/HWK
1.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit > 50 P.)	X	X	X	X							
1.1.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit < 50 P.)	X	X	X	X	X						
2.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung 1998 -2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Gas und Wasser)	X	X	X	X							
2.1.	Meistertitel im Gas- und Wasser-Installateurhandwerk (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X							
3.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998 - 2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbau)	X	X	X	X	X						
3.1.	Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauhandwerk (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X	X						
4.	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	X	X	X		X ⁶		O	O		X	
4.1.	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Klima- und Lüftungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	X	X	X		X		O	O		X	
5.	Diplom-Ingenieur (FH, TU), Studienabschluss Bachelor oder Master of Science , Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-Technik)	X	X	X		X ⁶		O	O		X	

X Zwingend erforderlich

X⁶ Es ist der Nachweis der TRGI/TRWI-Kenntnisse gleichwertig zum TRGI/TRWI-Sachkunde-Nachweis (100/80-Std.-Lehrgang) aus dem Studium bzw. der Techniker Ausbildung nachzuweisen.

O Einer der Nachweise muss alternativ erbracht sein.

Hinweis: Siehe weitere Erklärungen auf Seite 2

Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas/Wasser – Qualifikation		Erforderliche Nachweise										
		Aktuelle Handwerkskarte Vor- und Rückseite oder aktueller Auszug aus der Handwerksrolle mit einschlägiger Rolleneintragung	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomurkunde	Ausnahmebewilligung d. Regierung/HWK Ausübungsberechtigung d. Regierung/HWK
6.	Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR Volkseigener Meister nur für Volkseigene Betriebe zuständig	X	X	X	X	X ²		O	O			
7.	Grenzüberschreitende Tätigkeit von Gasinstallateuren nach Festlegung „Comitee Franco-Allemagne“.	X	X	X		X		O	O			
8.	Ausnahmefall gem. § 4 HWO "Fortführung des Betriebes nach Tod des Ehegatten"	X	X	X						X ⁴		X
9.	Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HWO (Altgesellenregelung) für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungshandwerk oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	X	X	X		X		X				X
10.	Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gem. § 7a HWO und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	X	X	X	X	X ¹	X ¹					X
11.	Ausübungsberechtigung gemäß § 7 a HWO und die Meisterprüfung im Ofen- und Luft-Heizungsbauerhandwerk	X	X	X	X	X		O	O			X
12.	Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	X	X	X	X	X ⁷	X					X
13.	Ausnahmebewilligung gem. § 8 HWO	X	X	X		X		X				X
14.	Ausnahmebewilligung gem. § 9 HWO in Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	X ⁵	X	X		X ⁸		X				X
15.	Industriebetriebe Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes Personal (z.B. einschlägiger Meistertitel)	X		X	O	O		X ³				
16.	Wohnungsbaugesellschaften Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal (z.B. einschlägiger Meistertitel)	X	X	X	O	O		X ³				

X Zwingend erforderlich

X¹ Für die Eintragung „Gas“ ist zusätzlich ein TRGI-Sachkunde-Nachweis -100-Std.-Lehrgang- erforderlich. Für die Eintragung „Wasser“ ist der TRWI-Sachkunde-Nachweis im Anschluss an den 240-Std.-Lehrgang nach ZVSHK/ZVEH – Verbändevereinbarung durch eine Prüfung gem. LIA Prüfungsverfahren des LIA Baden – Württemberg bzw. LIA Bayern zu erbringen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweils aktuell gültigen LIA Prüfungsverfahren Baden – Württemberg bzw. Bayern.

X² Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen. Nachweis der Kenntnisse der TRGI/TRWI, ggf. 100/80-Std.-Lehrgang erforderlich.

X³ Es muss eine verantw. Fachkraft benannt werden, die dem NB ihre fachliche Befähigung/Anforderung nachzuweisen hat. X⁴ Die Fortführung des Installateur-Vertrages ist aber nur durch Einsetzen einer neuen verantwortlichen Fachkraft möglich.

X⁵ Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig.

X⁷ Nachweis der Kenntnisse der TRGI, 100-Std. (Lehrgang muss für SFH angepasst werden!).

X⁸ Fachkraft mit einschlägigem Berufsabschluss als Meister, Techniker, Dipl.-Ing., Bachelor, Master oder mit Ausnahmebewilligung O Einer der Nachweise muss alternativ erbracht sein.